

c) **Hauptsender**

Besteht Einrichtung zur tonmodulierten Aus-sendung? Zu prüfen sind: Stromverbrauch, Abstimm-schärfe, Frequenzkonstanz. Festzustellen sind: Größe der Antennenenergie bei Voll-belastung auf der Frequenz 500 kHz bzw. 2182 kHz, Sprühverluste, Energieschwankungen. Sind Ton- und Sprachmodulation einwandfrei, Trägerfrequenz konstant?

d) **Notsender**

Zu prüfen sind Höhe der Batteriespannung am Sender und ihre Konstanz bei Belastung, ferner Säuredichte, Säurehöhe, Beschaffenheit der Zellen und des Umformers.

e) **Maßnahmen bei Probesendungen**

Bei der Prüfung des Haupt- und des Not-senders ist darauf Bedacht zu nehmen, daß un-nötige Störungen des Funkverkehrs vermieden werden. Als Kennzeichen der Abnahme oder Nachprüfung durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind wiederholt fünf Punkte und das Rufzeichen der betreffen-den Seefunkstelle in die Abstimmzeichen V ein-zustreuen.

f) **Notbatterie**

Ist die Ladestromstärke normal? Ist der Lade-widerstand so angebracht, daß seine Erwärmung keine Brandschäden verursachen kann? Hat der Null- oder Rückstromschalter bei Abschaltung angesprochen? Bei Überwachungsprüfungen ist insbesondere durch genaue Besichtigung der Batterie, des Umformers usw. darauf zu achten, ob die Anlage mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt worden ist.

g) **Selbsttätiges Alarmgerät**

Vorgeschriebene probeweise Betätigung des Ge-rätes durchführen (s. Bestimmungen über selbst-tätige Alarmzeichen-Empfangsgeräte, Anlage 3).

h) **Peilfunkanlage**

Entspricht die Peilfunkanlage den Bestimmun-gen der Anlage 4?

i) **Funkanlagen der Rettungsboote**

Genügen die Funkanlagen für Rettungsboote den geltenden Bestimmungen (vgl. Anlage 2)? Die Rettungsbootfunkstellen sind auf einer Probe-fahrt abzunehmen.

5. Feststellungen hinsichtlich des Funkpersonals

Die Funker haben nach Vorlage ihrer Zeugnisse, die auf ihre Gültigkeit zu prüfen sind, durdi Aus-führen von Handgriffen und Schaltungen an den Geräten der Seefunkstelle den Nachweis genügen-der Kenntnisse in der Bedienung zu erbringen. Die Abgabe von Morsezeichen hat hierbei im Hafen zu unterbleiben. Falls z. Z. der Abnahme die Seefunk-stelle noch nicht besetzt ist, kann bei sonst ein-wandfreiem Befund der Einrichtung der Ausweis (Zweitschrift der Verleihungsurkunde) ausgehändigt werden, jedoch ist späterhin an Hand des Funk-tagebucnes n'achzuprüfen, ob die Anforderungen über die Besetzung der Seefunkstelle befolgt worden sind. Die ordnungsmäßige Besetzung der See-funkstelle ist in diesem Falle schriftlich festzulegen.

8. Prüfungsergebnis

Dem Kapitän oder seinem Vertreter ist nach vor-genommener Prüfung der Seefunkstelle das Prü-fungsergebnis mitzuteilen, wobei festgestellte Mängel^N schriftlich niederzulegen sind. Dem Mini-sterium für Post- und Fernmeldewesen ist der Bericht über die Abnahme- bzw. Überwachungs-prüfung zuzuleiten.

Anlage 6

zu § 2 Abs. 33 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Zusammenstellung
der verleihungspflichtigen Funkanlagen und
Funkdienste und der dafür zu entrichtenden
Verleihungsgebühren.**

Nr. Gegenstand	Erste Durch-führungs-be"Stimmung	Der Antrag ist zu richten an	Über die Qe-Zulassung buhr ent-scheidet	DM
I. Betriebsfunkstellen, für die Einzelverleihungen erteilt werden				
1 Seefunkstellen (Telegraphie, Sprechfunk)	§§ 2 (33), 4	Ministerium für Post- und Fern-meldewesen ¹⁾ (MPF)	MPF	monat-lich 8,—*)
2 Peilfunkanlagen	§ 3	MPF	MPF	1,50*)
3 Behördenfunkstellen % 6 im Seefunkdienst		MPF	MPF	4,50*)
4 Empfangsanlagen § 10 (2) für die Teilnahme an dem einseitigen öffentlichen See-funkdienst über Sprechsender		MPF	MPF	3,—*)
II. Besondere Verleihungen für bestimmte Aufgaben auf dem Funkgebiet				
5 Genehmigungen für § 6 (3) den Einbau von Funkanlagen auf fremden Seefahr-zeugen*)		MPF	MPF	ein-malig 75,—
6 Außergewöhnliche, § 12 (7) von fremden See-fahrzeugen ver-langte Prüfung der Funkanlage		MPF		75,—
7 Zuteilung eines Gruppenruf-zeichens für See-funkstellen der DDR		MPF	MPF	monat-lich 12,—*)
III. Genehmigungen für Rundfunk- und Hochfrequenzanlagen				
8 Rundfunkanlagen (Gemeinschafts-anlagen)	§8(2)	zuständiges Postamt	Postamt	2,—
9 Hochfrequenz-anlagen	§ 8	zuständige Bezirks-direktion für Post- und Fernmelde-wesen	Bezirks-direktion für Post- und Fernmelde-wesen	—*)

*) Gleichzeitig ist Abschrift an Bezirksarbeitsschutzinspektion Rostock zu senden.

*) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Seefunkstelle abgenommen wird, und endet mit Ab-lauf des Monats, in dem die Anlage aufgehoben und beim MPF abgemeldet wird.

*) Verleihungsurkunde wird nicht ausgestellt, sondern nur eine Bescheinigung darüber, daß die Funkanlage den inter-nationalen Vorschriften entspricht.

*) Gebührenpflicht sinngemäß wie unter Bemerkung 2.

¹⁾ Für die technische Prüfung werden besondere Kosten gern, der Hochfrequenzordnung erhoben.